

Verordnung über Mindestvorschriften für die Ausbildung in Berufsberatung

412.102.1

vom 15. Juni 1994 (Stand am 1. Januar 1995)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes¹⁾,
verordnet:*

1. Abschnitt: Ausbildungsziel und Ausbildungsträger

Art. 1 Ausbildungsziel

Die Ausbildung in Berufsberatung befähigt die Studierenden, verschiedene Zielgruppen von Klientinnen und Klienten mit geeigneten Methoden bei der Berufswahl und Studienwahl sowie der Gestaltung der beruflichen Laufbahn zu informieren, zu beraten und zu begleiten.

Art. 2 Träger der Ausbildung

¹ Die Ausbildung in Berufsberatung kann angeboten werden:

- a. von Hochschulen;
- b. von Instituten;
- c. von Kantonen und Verbänden.

² Die Studiengänge an Instituten, von Kantonen und von Verbänden müssen vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement anerkannt sein (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Nov. 1979²⁾ über die Berufsbildung).

Art. 3 Durchführung der Ausbildung

Für die Durchführung der Ausbildung der einzelnen Träger ist jeweils eine Ausbildungskommission (Art. 13–14) zuständig.

2. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 4 Lehrende

¹ Für die Lehrtätigkeit in Berufsberatung sind ein anerkannter Hochschulabschluss oder ein vom Bund anerkannter Abschluss in Berufsberatung sowie entsprechende Berufspraxis erforderlich.

² Die Ausbildungskommission kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

AS 1994 1746

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 412.101

Art. 5 Studierende

Für die Ausbildung in Berufsberatung ist der erfolgreiche Abschluss einer Mittelschule oder einer anerkannten Berufsausbildung sowie Berufspraxis erforderlich.

3. Abschnitt: Studiengang**Art. 6** Theoretischer Unterricht

¹ Für Studierende mit einem Hochschulabschluss umfasst der Ausbildungsgang mindestens 350 Lektionen theoretischen Unterricht.

² Für alle übrigen Studierenden umfasst der Ausbildungsgang mindestens 1500 Lektionen theoretischen Unterricht.

Art. 7 Praktika

¹ In allen Studiengängen müssen Praktika von gesamthaft mindestens zwölf Wochen absolviert werden.

² Berufspraxis und Praktika in anderen Gebieten können angerechnet werden.

Art. 8 Ausbildungsbereiche

Die Ausbildung gliedert sich in fünf Bereiche, zu denen Wissen und Kompetenzen in den aufgeführten Themenkreisen verlangt werden:

- a. «Der Mensch als Individuum»
 1. persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Berufsberatung;
 2. kognitive Grundlagen des Lernens, Kommunikation, Entscheidung, Informationsverarbeitung, soweit diese Themen für die Tätigkeiten in der Berufsberatung relevant sind;
 3. entwicklungspsychologische Grundlagen und ihre Bedeutung für die Berufsberatung.
- b. «Mensch und Gesellschaft»
 1. Arbeits-, Berufsbildung-, IV-Recht;
 2. Grundlagen der Volkswirtschaft und des Arbeitsmarktes;
 3. Strukturen der schulischen und beruflichen Bildung;
 4. soziale Strukturen, sozialer und technologischer Wandel, Sozialisation, Berufssoziologie.
- c. «Mensch und Arbeit»
 1. Arbeits- und Organisationspsychologie;
 2. Arbeits- und Berufsanalyse;
 3. Berufswahl- und Berufslaufbahnthorien;
 4. Erstellen von Berufsdokumentationen und -informationen.
- d. «Methoden der Berufsberatung»
 1. Formen und Methoden der Beratung;
 2. Diagnostik für die Berufsberatung;
 3. Methoden der Berufswahlvorbereitung;
 4. Methoden der Öffentlichkeitsarbeit;
 5. Methoden der Erfolgskontrolle.

- e. «Auseinandersetzung mit der eigenen Tätigkeit»
 - 1. Berufsethik;
 - 2. Berufsmotivation, Berufsidentität;
 - 3. Lern- und Arbeitstechniken;
 - 4. Entwicklungstendenzen der Berufsberatung im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld.

Art. 9 Unterrichtsformen

Der theoretische Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen erteilt.

4. Abschnitt: Diplomprüfung und Titel

Art. 10 Zulassung

Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die gesamte Ausbildung absolviert und allfällige Vorprüfungen bestanden hat.

Art. 11 Prüfungsfächer

Es werden Wissen und Kompetenzen in den Bereichen geprüft, die in Artikel 8 aufgeführt sind.

Art. 12 Titel

Wer die Diplomprüfung bestanden hat, darf den Titel «diplomierte Berufsberaterin» bzw. «diplomierter Berufsberater» führen.

5. Abschnitt: Ausbildungskommissionen

Art. 13 Zusammensetzung

Jede Ausbildungskommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Neben den Ausbildungsträgern sind darin die kantonalen Zentralstellen für Berufsberatung und die Fachverbände der Berufsberatung angemessen vertreten.

Art. 14 Aufgaben

Jede Ausbildungskommission:

- a. erlässt die Durchführungsbestimmungen für ihren Ausbildungsgang;
- b. sorgt für die Ausschreibung der Ausbildung;
- c. genehmigt das Ausbildungsprogramm;
- d. entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung;
- e. beaufsichtigt die Durchführung der Ausbildung;
- f. bestimmt die Ausbildungsleitung;

- g. regelt Art, Umfang, Inhalt und Form der Diplomprüfung in einem Reglement;
- h. entscheidet über die Erteilung der Diplome;
- i. behandelt Einsprachen gegen Entscheide der Ausbildungsleitung;
- k. erstellt das Budget, genehmigt die Abrechnung und bestimmt die Höhe der Ausbildungsgebühren für die Studierenden;
- l. sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 15

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.